

LS-Nr.	Leitsätze für Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus <i>Einfügungen sind unterstrichen; Streichungen gestrichen</i>
1.3.2	<p>Zutaten anderer Lebensmittel</p> <p>Bei der Herstellung von Krebs- oder Weichtiererzeugnissen werden unter anderem verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgüsse / Marinaden / Dressings / Laken: Zubereitungen aus Trinkwasser, wahlweise pflanzlichem Speiseöl⁷; Essig⁷, Säuerungsmitteln⁸, Speisesalzen und anderen <u>geschmackgebenden</u> Zutaten. - <u>Marinaden / Dressings:</u> <u>Zubereitungen aus Trinkwasser und/oder pflanzlichem Speiseöl⁹, wahlweise Essig, Säuerungsmitteln, Salzen und anderen geschmackgebenden Zutaten.</u> - <u>Soßen / Saucen / Dressings, gebunden/emulgiert:</u> gebundene/<u>emulgierte</u> Zubereitungen aus den unter Aufgüssen / <u>Laken beziehungsweise</u> Marinaden / Dressings genannten Zutaten. - <u>Cremes:</u> <u>Cremes sind Soßen/Saucen, die bei Erzeugnissen, die durch Erhitzen haltbar gemacht sind, verwendet werden. Sie enthalten die mindestens 20 % Fett enthalten.</u> - <u>Tomatensoßen und -cremes:</u> Tomatensoßen/-saucen und -cremes , die durch Erhitzen haltbar gemacht sind; sie enthalten mindestens 20 % Tomatenmark mit einem Gehalt von 36 % kochsalzfreier Trockenmasse. - <u>Soßen/Saucen und Cremes mit Mayonnaise und mayonnaiseähnlichen Feinkostsaucen¹⁰:</u> Wird in hervorhebender Weise auf Zutaten wie „Mayonnaisensauce“, „Remoulade“, „Mayonnaise“ hingewiesen (z. B. „...in Mayonnaisensauce“), beträgt der Anteil dieser Zutat mindestens 50 % an der Soße/Sauce oder Creme. - <u>Pflanzliche Speiseöle⁹</u> auch als Zubereitung gegebenenfalls mit geschmackgebenden Zutaten (wie z. B. Kräutern, Knoblauch). <p>Die prozentualen Anteile beziehen sich auf den Zeitpunkt der Herstellung. Herstellungsverfahren sind so anzuwenden, wie sie in Leitsatznummer 2 dieser Leitsätze bei den entsprechenden Erzeugnissen beschrieben werden.</p>

Anhörungsverfahren zur Änderung der Leitsätze für Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus (vom 17.07. bis 14.08.2025)

LS-Nr.	Leitsätze für Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus <i>Einfügungen sind unterstrichen; Streichungen gestrichen</i>
	<p>Fußnoten</p> <p>...</p> <p>¹Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>²Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang I Nummer 6 „Säuerungsmittel“ der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>³Leitsätze für Speisefette und Speiseöle in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>...</p>